1897. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Termine für commissionelle Verhandlungen.
2. Verkauf zubereiteter Medicinalartikel durch Materialwarenhändler.
3. Ernennung eines Consuls der Republik Argentina.
4. Änderung der Vermessungsbezirke für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Niederösterreich.
5. Heranziehung der ein drittes Jahr im Präsenzdienste verbleibenden Mannschaft zu den Waffenübungen.
6. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Nagy-Szombat.
7. Evidentführung landsturmpflichtiger Civilärzte mit specieller Ausbildung in interner Medicin, Chirurgie und Augenheilkunde.
8. Abänderung der Gefahrenclasseneintheilung mehrerer unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
9. Die postalische Beförderung der Geburtsanzeigen der Hebammen und der Anzeigen der Ärzte über Infectionskrankheiten.
10. Neubestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissär-Stellvertreters für Wien und den Wiener Polizeirayon.
11. Canal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken XI bis XIX durch städtische Unternehmer.
12. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Krankenhaus in Eggenburg und Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe.
13. Verständigung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Fällen der Einleitung des Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

14. Das Auflegen des Hauptvoranschlages der Stadt Wien zur öffentlichen Einsicht.

Magistrat:

15. Gebüren(Stempel-)pflicht saldierter Rechnungen.
16. Anzeigepflicht der städtischen Beamten und Diener, betreffend ihre Intervention bei civil- und strafgerichtlichen Verhandlungen.
17. Die Tragung der Kosten für die Herstellung beziehungsweise das Reinigen der Öfen in den Naturalwohnungen städtischer Bediensteter.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Abänderung des Heimatgesetzes.
19. Steuerabschreibung wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses.
20. Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linien-Verzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Bier-Erzeugung daselbst.
21. Abänderung der Reichsraths-Wahlordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896/97 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Termine für commissionelle Verhandlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. Juni 1896, Z. 56849 (M.-Z. 107865/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Hinsichtlich des mit dem Berichte vom 11. Juni 1896, Z. 100218, gleichzeitig gestellten Ansuchens, commissionelle Verhandlungen zur Ermöglichung der eingehenden Information auf einen längeren Termin anzuberaumen, ergeht unter einem die im Anschlusse in Abschrift mitfolgende Weisung an die politischen Behörden I. Instanz und wird diesem Ansuchen in gleicher Weise auch seitens der Statthalterei Rechnung getragen werden.

Beilage:

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1896, Z. 56849, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften und an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs:

Über Ansuchen des Wiener Magistrates wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, in Hinkunft commissionelle Verhandlungen, bei welchen mit Rücksicht auf den Gegenstand selbst oder die Wichtigkeit der in Erörterung zu ziehenden Fragen voraussichtlich die Schlussfassung der autonomen Behörden, beziehungsweise des Gemeindeausschusses, Stadtrathes oder Gemeinderathes nothwendig sein dürfte, behufs Ermöglichung einer entsprechenden Information auf einen Termin von mindestens einem Monate, vom Tage der Expedition des betreffenden Erlasses an gerechnet, anzuordnen, sofern nicht eine kürzere Frist in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich angeordnet ist oder in dem betreffenden concreten Falle aus besonderen Gründen geboten erscheint.

2.

(Verkauf zubereiteter Medicinalartikel durch Materialwarenhändler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. Juli 1896, Z. 115805 ex 1895 (M.-Z. 158436/VIII), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk nachstehende Entscheidung zugemittelt:

Mit der Entscheidung vom 17. December 1894, Z. 56484, hat das magistratische Bezirksamt auf Grund des Resultates der bei einer Anzahl von Materialwarenhändlern in Wien vorgenommenen Revisionen, bei welchen constatiert wurde, dass von den betreffenden Firmen zubereitete Arzneien verkauft werden, die beanständeten Händler mit der Begründung, dass der Verkauf zubereiteter Arzneien jeder Art und Form gemäß der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 152, nur den Apothekern vorbehalten sei, unter Strafandrohung aufgefordert, sich in Hinkunft des Verkaufes von Arzneien zu enthalten und alle in den bezüglichen Preisblättern aufgenommenen zusammengesetzten, beziehungsweise zubereiteten Medicamente aus denselben auszuscheiden.

Nachdem aus der mit dem Berichte vom 29. November 1895, Z. 29153, vorgelegten Äußerung des Stadtphysikates vom 7. Juli 1895, Z. 19314/11631, ersehen wurde, dass ein Handel mit zubereiteten Arzneien seitens der durch die bezogene Entscheidung betroffenen Geschäftsleute nur, insofern sich herausgestellt hat, als derartige Waren in den Preislisten derselben angeführt erscheinen und von den beanständeten Firmen ein Verkauf dieser Artikel an Apotheker zugegeben wurde, der Detailverschleiß aber nicht constatiert worden ist, findet die k. k. Statthalterei den mit dem Berichte vom 16. April 1895, Z. 5901, vorgelegten Recursen der Droguisten G. Hell & Comp. und G. & R. Fritz in Wien gegen die eingangs bezogene Entscheidung Folge zu geben und dieselbe aus folgenden Gründen zu beheben:

Gründe.

1. Gemäß § 1 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, ist lediglich die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien ärztlicher Verschreibungen den Apothekern ausschließlich vorbehalten, dagegen die in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung rücksichtlich der dort bezeichneten pharmaceutischen Erzeugnisse ausgesprochene Verkehrsbeschränkung gemäß § 5 dieser Verordnung nur für den Kleinverkehr giltig und hat auf den Großhandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern keine Anwendung zu finden.

Da nun nachgewiesen wurde, dass die beiden recurrierenden Firmen als Fabrikanten beziehungsweise Großhändler gewerbeberechtigt sind und da ihre Beanständung nur auf Grund bestimmter Abschnitte ihrer Preisblätter erfolgte, in welchen Medicinalwaren zu den im Großhandel üblichen Preisen angeboten werden, so läßt sich für das in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene summarische Verkaufsanbot eine Begründung in den Vorschriften über den Verkehr mit Medicinalartikeln nicht finden.

2. Aus den mit dem Berichte vom 29. November 1895, Z. 29153, eingesendeten und rücksichtlich der beanständeten Waren besonders bezeichneten Preisblättern der Recurrenten wurde aber auch ersehen, dass von denselben zwar eine große Anzahl von Arzneizubereitungen freigehalten wird, welche theils wegen ihrer unstatthaften, den Bestimmungen der seither in Kraft getretenen Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, nicht entsprechenden Bezeichnung selbst von Apothekern nicht verkauft, sohin auch im Großhandel nicht feilgehalten werden dürfen, dass aber andererseits von dem in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen allgemeinen Verkaufsverbote auch eine Anzahl von Erzeugnissen betroffen erscheint, welche theils

als Cosmetica, sofern sie sich nicht als Arzneimischungen qualificieren, im Verkehre freigegeben sind, oder welche unter der Beschränkung des P. 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 239, von den Apothekern im Handverkaufe ohne ärztliche Verschreibung abgegeben, sohin dieselben auch von den Großproducenten und deren Niederlagen geliefert werden dürfen, oder Zubereitungen, welche, sofern sie nach der österreichischen Pharmakopöe oder nach den Dispensatorien anderer Länder hergestellt sind, im Großhandel keiner Verkehrsbeschränkung unterliegen; ferner Artikel, deren Verkauf an die Concession zum Gifthandel gebunden ist, also überhaupt nicht nach den Vorschriften über den Verkehr mit Medicinalwaren beurtheilt werden könnte, ja schließlich sogar ein Artikel, welcher als Drogue gemäß §§ 3 und 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, wohl zweifellos vom Verkaufsvorbehalte der Apotheker als ausgenommen angesehen werden muss.

Es fand sich ferner auch, dass eine Anzahl von Specialitäten bei dem einen Recurrenten beanständet, bei dem anderen unbeanständet gelassen wurde.

Wegen dieser Mängel des Verfahrens und wegen der sub 1 gezeigten, nicht zutreffenden Handhabung der den Verkauf mit Arzneien und Arzneiwaren regelnden, in der angefochtenen Entscheidung bezogenen Vorschrift musste diese Entscheidung aufgehoben werden, und wird das magistratische Bezirksamt angewiesen, bei neuerlicher Aufnahme der Verhandlung bezüglich jeder einzelnen verbotswidrig feilgehaltenen Arzneizubereitung, beziehungsweise jeder solchen Gruppe mit der motivierten Entscheidung vorzugehen.

Hievon sind die Recurrenten angemessen zu verständigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. December 1895, Z. 29153, folgen im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, dass nur rücksichtlich der Firma G. & R. Fritz, nicht aber G. Hell & Comp. die Zustellung der Entscheidung vom 17. December 1894, Z. 56484, ausgewiesen wurde.

3.

(Ernennung eines Consuls der Republik Argentina.)

Das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium hat mit dem Erlasse vom 7. August 1896, Z. 5597 (M.-Z. 139464/XVIII), dem Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J., dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen Viceconsul der Republik Argentina in Wien, Gustav Jrányi die Annahme des ihm verliehenen Postens eines argentinischen Consuls in gedachter Stadt unter der Bedingung, dass hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhälnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den hohen Erlass vom 19. September 1895, Z. 5966/Praes., mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

4.

(Änderung der Vermessungsbezirke für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Niederösterreich.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 4. October 1896, Z. 57143 (M.-Z. 174868/XVII), an das k. k. Landesgericht in Civilrechtssachen in Wien, das k. k. Landtafel- und Grundbuchsamt in Wien, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ferner an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und an sämmtliche löblichen k. k. Bezirksgerichte in Niederösterreich nachstehenden Erlass gerichtet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom Juni d. J., Z. 28703, die Ausscheidung der Catastralgemeinden des Steuerbezirkes Floridsdorf aus dem Vermessungsbezirke Korneuburg beziehungsweise Groß-Enzersdorf und deren Einbeziehung in den Vermessungsbezirk Wien IV., dann mit dem Erlasse vom 12. Juli d. J., Z. 33514, die Ausscheidung des XII. Wiener Gemeindebezirkes aus dem Vermessungsbezirke Wien IV und dessen Einbeziehung in den Vermessungsbezirk Wien I genehmigt.

Weiters hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 4. September d. J., Z. 44662, den Dienstposten für die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in St. Pölten I durch den Evidenzhaltungs-Geometer II. Classe Adolf Moučka besetzt.

Hievon wird mit Beziehung auf das hierämtliche Schreiben vom 28. August 1895, Z. 52948, die höfliche Mittheilung gemacht.

* * *

Mit Erlass vom 28. August 1895, Z. 52948 (M.-Z. 165047/XVII), hat dieselbe Behörde bekanntgegeben, dass infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 10. August 1895, Z. 32625, drei neue Vermessungsbezirke für die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters in Niederösterreich mit den Standorten in Melk, Hainfeld und Weitra errichtet wurden.

5.

(Heranziehung der ein drittes Jahr im Präsenzdienste verbleibenden Mannschaft zu den Waffenübungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 24. November 1896, Z. 101492 (M.-Z. 207464/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf eine von dem k. k. Landesvertheidigungs-Commando in Innsbruck gestellte Anfrage, ob jene Mannschaft, welche von nun ab ein drittes Jahr im Präsenzstande verbleiben wird, nur nach dem factischen Assentjahrgange zu den Waffenübungen heranzuziehen ist, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse Nr. 22086/1900 IV b vom 29. August d. J., wie folgt, entschieden:

„Diese Mannschaft kommt mit demjenigen Assentjahrgange (Grundbuchsjahrgange) zu den Waffenübungen heranzuziehen, in welchen sie infolge des dritten Präsenzjahres rückversetzt wird, da sie nur dadurch — bei Beobachtung der Bestimmungen zu § 38, Al. 2 des Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Theil — innerhalb des Restes ihrer Landwehr-Dienstpflicht zu den ihr obliegenden vier Waffenübungen herangezogen werden kann.

Der gleiche Vorgang ist auch bei jener Mannschaft einzuhalten, welche seinerzeit beim Cadre ein Jahr präsent gedient hat und dasselbe (im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1883 über die k. k. Landwehr, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 über das Institut der Landesvertheidigung) doppelt angerechnet erhielt.

Im allgemeinen ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass die in Rede stehende Mannschaft innerhalb der ihr obliegenden Landwehr-Dienstpflicht im ganzen zu 16 beziehungsweise 20 Wochen Waffenübung heranzuziehen ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Zuschrift des k. k. Landesvertheidigungs-Commandos in Innsbruck vom 25. October 1896, M.-A.-Nr. 7140, zur eigenen Kenntnisnahme und allgemeinen Verlautbarung verständigt.

6.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Nagy-Szombat.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 3. December 1896, Z. 105167 (M.-Z. 214491/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 3. November 1896, Z. 36349, anher eröffnet, dass laut Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 11. October d. J., Z. 58704, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Szombat (Comitat Pressburg) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des H.-P. zur Danachachtung und Verständigung der magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt.

7.

(Evidentführung landsturmpflichtiger Civilärzte mit specieller Ausbildung in interner Medicin, Chirurgie und Augenheilkunde.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. December 1896, Z. 115169 (M.-Z. 216090/XVI), Nachstehendes angeordnet:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung beabsichtigt laut Erlasses vom 2. December 1896, Z. 31659/2747 IV b, behufs entsprechender Kriegseintheilung die Evidentführung jener landsturmpflichtigen Civilärzte, welche in interner Medicin, der Chirurgie und der Augenheilkunde eine specielle Ausbildung erlangt haben.

Zu diesem Zwecke wird der Magistrat angewiesen, anlässlich der Verzeichnung nach Punkt 131 der Ldst.-Org.-Vorschrift alle in seinem Amtsbereiche wohnhaften graduierten Ärzte des Civilstandes, welche nach ihrer Promotion in einer der vorbezogenen Disciplinen eine specielle, mindestens ein Jahr dauernde praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik oder Abtheilung einer großen öffentlichen Heilanstalt, deren Vorstand Universitätsprofessor ist, genossen haben, in der Rubrik „Bürgerliche Berufsstellung 2c." der Verzeichnisse nach Muster 28, zum Punkte 132 der vorbezogenen Vorschrift, durch mit rother Tinte einzutragende Abkürzungen, wie: Int. = interne Medicin, Chirg. = Chirurgie und Ocul. = Augenheilkunde, besonders zu bezeichnen.

8.

(Abänderung der Gefahrenclasseneintheilung mehrerer unfallversicherungspflichtiger Betriebe.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1896, mit welcher die Ministerial-Verordnungen vom

20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 167) und vom 10. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 216), betreffend die Gefahrenclasseneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ergänzt respective abgeändert werden. R.-G.-Bl. Nr. 240:

Nach Anhörung des Versicherungsbeirathes wird verordnet, wie folgt:

1. Der in der Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 167) in der „Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen in systematischer Anordnung" enthaltenen Gruppen IV a „Steinbrüche" ist anzufügen ein weiterer Titel nachstehenden Inhalts:

„Granit, Marmor- und Sandsteinbrüche mit Verarbeitung des gewonnenen Materiales auf Pflastersteine und Steinmetzwaren" mit Gefahrenclasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr" und Gefahrenclasse IX bei „erhöhter Gefahr".

2. In der Ministerial-Verordnung vom 10. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 216), und zwar in der „Eintheilung der durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 168), betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe in Gefahrenclassen", hat

a) an Stelle der für „Mietwagenunternehmungen (Fiaker, Einspänner u. dgl.)" vorgeschriebenen Gefahrenclasse V die Gefahrenclasse IV zu treten;

b) ist einzuschalten nach dem Titel „Speditionsunternehmungen" der Titel:

„Lastenbeförderung ohne Verwendung von Fuhrwerk mit Zugthieren (Packträger, Dienstmänner-Institute u. dgl.)" mit der Gefahrenclasse IV bei „gewöhnlicher Gefahr" und der Gefahrenclasse V bei „erhöhter Gefahr";

c) treten an Stelle des Titels „Warenlager und Lagerhausunternehmungen" mit der Gefahrenclasse VII bei „geringerer Gefahr" und der Gefahrenclasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr" die Titel:

„Lagerhausunternehmungen und Warenlagerunternehmungen, bei Verwendung von durch Motoren bewegten mechanischen Vorrichtungen" mit der Gefahrenclasse VII bei „geringerer Gefahr" und der Gefahrenclasse VIII bei „gewöhnlicher Gefahr";

„Sonstige Warenlagerunternehmungen" mit der Gefahrenclasse V bei „geringerer Gefahr", der Gefahrenclasse VI bei „gewöhnlicher Gefahr" und der Gefahrenclasse VII bei „erhöhter Gefahr".

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit.

9.

(Die postalische Beförderung der Geburtsanzeigen der Hebammen und der Anzeigen der Ärzte über Infectionskrankheiten.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 16. December 1896, Z. 211999/VIII, an sämmtliche magistratische Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns in Wien hat mit Note vom 3. December 1896, Z. 101941/11, anher mitgetheilt, dass das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 5. November 1896, Z. 55061, in Angelegenheit der vom Magistrate angestrebten Pauschalierung des Postportos für die Geburtsanzeigen der Hebammen, respective Anzeigen der Ärzte über Infectionskrankheiten, sofern diesen Anzeigen nicht ohnehin im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, die gebürenfreie Beförderung zukommt, nachstehende Entscheidung getroffen hat:

Die dem Magistrate mit dem Erlasse des genannten hohen Ministeriums vom 17. Februar 1884, Z. 5234, gewährte Portopauschalierung für die Beförderung der ärztlichen Infectionskrankheits-Anzeigen im ehemaligen Stadtgebiete wird auf das gesammte gegenwärtige Gemeindegebiet ausgedehnt.

Dagegen kann dem Ansuchen des löbl. Magistrates um Gestattung pauschalweiser Entrichtung der Portogebüren für die Geburtsanzeigen der Hebammen keine Folge gegeben werden, da eine weitere Ausdehnung der Portopauschalierungen über die dermalen zugestandenen derlei Begünstigungen aus principiellen Gründen unzulässig erscheint.

Das von dem Magistrate für die Anzeigen der Ärzte über Infectionskrankheiten angebotene Pauschale von fünfzehn (15) Gulden, wurde mit dem Vorbehalte nachträglicher definitiver Bemessung auf Grund des Ergebnisses einer diesfalls von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction einzuleitenden Zahlung der aufgegebenen portopflichtigen Anzeigen genehmigt und angeordnet, dass das Pauschale jährlich im nachhinein zu entrichten ist.

Es erscheinen daher jene Geburtsanzeigen der Hebammen, welche im Bereiche des betreffenden, die Bestellung besorgenden Abgaben-Postamtes selbst zur Aufgabe gebracht werden, vom Postporto nicht befreit, wogegen denjenigen Geburtsanzeigen, welche in dem Dienstbereiche eines anderen Abgabe-Postamtes zur Aufgabe gebracht werden, im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, die Portofreiheit zukommt, wenn dieselben die Bezeichnung des magistratischen Bezirksamtes als politische Behörde erster Instanz enthalten und mit der Aufschrift „über ämtliche Aufforderung" versehen sind.

10.

(Neubestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissär-Stellvertreters für Wien und den Wiener Polizeirayon.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. December 1896, Z. 109154, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5 ex 1897:

Der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke in Wien, Ludwig Czischek, welcher mit der hierortigen Kundmachung vom 7. Februar 1891, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, zum Stellvertreter des für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten zweiten Dampfkessel-Prüfungscommissärs Victor Hornratitsch, Professor an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, ernannt wurde, wird über sein eigenes Ansuchen von dieser Stelle enthoben.

Gleichzeitig wurde der wirkliche Lehrer an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirke in Wien, Edmund Czap, zum Stellvertreter des genannten zweiten Dampfkessel-Prüfungscommissärs ernannt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

(Canal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken XI bis XIX durch städtische Unternehmer.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 23. December 1896, M.-Z. 11407/XIV, nachstehende Kundmachung erlassen:

§ 1.

Auf Grund des Stadtraths-Beschlusses vom 13. October 1896, ZZ. 4386, 5287 und 7757, erstreckt sich vom 1. Jänner 1897 an die Räumung der privaten Unrathsobjecte durch die städtischen Unternehmer auf:

a) sämmtliche Hauscanäle, Ausgüsse und Rohrleitungen,
b) jene Senkgruben, welche behufs Einbeziehung in die communale Räumung bis 1. September 1896 eingeschätzt erscheinen, und
c) jene Senkgruben, welche von Fall zu Fall über Ansuchen der betreffenden Hauseigenthümer oder über Verfügung der magistratischen Bezirksämter aus öffentlichen Rücksichten in die communale Räumung einbezogen werden.

§ 2.

Einzelnen Hauseigenthümern kann über ihr Ansuchen von dem betreffenden magistratischen Bezirksamte, sei es für landwirtschaftliche Zwecke, sei es aus anderen rücksichtswürdigen Gründen die Bewilligung ertheilt werden, die Senkgruben ihrer Realitäten, welche bereits in die communale Räumung einbezogen sind, selbst räumen zu lassen.

Jene Hauseigenthümer dagegen, welche die Räumung ihrer Senkgruben nicht selbst besorgen lassen, haben beim betreffenden magistratischen Bezirksamte wegen Zuweisung der Senkgrube an den städtischen Contrahenten die Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Die Bemessung der Vergütungsbeiträge, welche von den Hauseigenthümern für die Räumung der Hauscanäle durch die städtischen Unternehmer an die Gemeinde zu entrichten sind, erfolgt nach einer periodisch vom Gemeinderathe festgesetzten Scala, welche abgesondert kundgemacht wird, während die Bemessung der Vergütungsbeiträge für die Senkgruben im Wege der Einschätzung, welcher der Hauseigenthümer beigezogen wird, erfolgt.

§ 4.

Sämmtliche Hauscanäle, Ausgüsse und Wasserläufe sind in der Regel alle Monate einmal, im Bedarfsfalle auch öfter derart zu reinigen, dass sie vollständig frei von jedem Unrathe sind; nach der Räumung sind die Hauscanäle mit Wasser jedesmal durchzuspülen.

Bei Rohrcanälen haben die Contrahenten monatlich Nachschau zu halten, sich über die Functionsfähigkeit der Leitungen Gewissheit zu verschaffen und bei dieser Gelegenheit die allenfalls vorhandenen Schlammkästen und sonstigen Objecte und, wenn nöthig, auch die Leitung selbst einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die Canalräumer haben sich mit den hiezu tauglichen Geräthen zu versehen, und es müssen diese derart beschaffen sein, dass die Leitungen und deren Zugehör durch die Räumungsmanipulation nicht beschädigt werden, da die Unternehmer in dieser Richtung haftbar sind.

§ 5.

Im Falle Retiradschläuche oder Rohrleitungen einfrieren oder verstopft sind, so sind die Unternehmer über Aufforderung der Hauseigenthümer zur Abhilfe verpflichtet, welche, wenn möglich, allsogleich, mindestens aber binnen 12 Stunden zu treffen ist.

Die Art und Weise der Abhilfe, sowie die Entlohnung hiefür ist zwischen dem Unternehmer und Hauseigenthümer zu vereinbaren. Der Unternehmer darf jedoch den nachstehenden Tarif nicht überschreiten.

I. Grundtaxe 1 fl., welche zu leisten ist, wenn der städtische Unternehmer zur Abhilfe gegen Verstopfungen und Einfrierungen von Retiradschläuchen und Rohrleitungen gerufen wird, ohne Rücksicht, ob er thatsächlich Abhilfe leistet oder nicht.

II. 25 kr. pro Arbeitsstunde und Mann für die thatsächliche Arbeitsleistung.

§ 6.

Die Senkgruben sind in der Regel, sobald sie zu Dreiviertel des Fassungsraumes gefüllt sind, derart zu reinigen, dass sie vollständig frei von jedem Unrathe sind.

Die Räumung der Senkgruben hat nur mit Anwendung von Pumpen zu geschehen, welche mit wasserdichten Schläuchen auszurüsten sind, so dass der mit dem Senkgruben-Inhalte zu füllende Kübel beziehungsweise das Fass nicht unmittelbar bei den Senkgruben aufgestellt werden muss, vielmehr das Auspumpen auf eine größere Distanz geschehen kann.

Bloß der mit Pumpen nicht mehr zu bewältigende Bodensatz darf mit Eimern ausgehoben und muss so wie der Canalaushub verführt werden.

Einen Tag vor der beabsichtigten Räumung ist seitens des städtischen Unternehmers auf seine Kosten der Inhalt der Senkgrube mit Kalkmilch vollständig in der Weise zu desinficieren, dass in dieselbe per Cubikmeter Inhalt 5 l 20percentige Kalkmilch (gleich 1 kg Ätzkalk) geschüttet und mit dem Inhalte der Senkgrube durch Umrühren innig vermengt wird, wodurch eine Sonderung des consistenten und dünnflüssigen Unrathes eintritt.

Der dünnflüssige Unrath ist während der für die Canalräumung vorgeschriebenen Nachtstunden in vollkommen hermetisch schließbare Fässer zu pumpen und in diesen zu verführen.

§ 7.

Alle bei der Räumung entdeckten Baugebrechen an Hauscanälen oder Senkgruben, insbesondere die bei letzteren wahrgenommenen Undichtheiten, hat der Unternehmer den betreffenden Hauseigenthümern oder deren Bevollmächtigten anzuzeigen.

§ 8.

Die sämmtlichen Canal- und Senkgrubenräumungsarbeiten dürfen zufolge Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei nur in der Nacht, und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den übrigen Monaten aber von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens stattfinden.

In der nächsten Umgebung von Theatern dürfen Canal- und Senkgrubenräumungsarbeiten erst nach Schluss der Vorstellung, in der nächsten Umgebung von Bahnhöfen erst nach Ankunft oder Abgang des letzten Zuges begonnen werden.

In gleicher Weise ist auf den Betrieb sonstiger größerer, öffentlicher Vergnügungslocale und Gast- und Kaffeehäuser gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 9.

Anzeigen und Beschwerden in Angelegenheit der Canal- und Senkgrubenräumung können bei den Stadtbauamts-Abtheilungen oder bei den Bezirksvorstehern oder in folgenden Inspectionslocalen der Unternehmer eingebracht werden:

1. Für den XI. Bezirk: XI., Simmeringer Hauptstraße Nr. 10, rückwärts im Hofe; 2. für den XII. Bezirk, I., II., III. und V. Section: XII., Meidlinger Hauptstraße Nr. 15, Parterre, Thür 4; 3. für den XII. Bezirk, IV. Section: XII., Gatterholzgasse Nr. 9, Parterre, Thür 2; 4. für den XIII. Bezirk, I. und II. Section: XIII., Cumberlandstraße Nr. 67; 5. für den XIII. Bezirk, III., IV. und V. Section: Unter-St. Veit, La Rochegasse Nr. 7, und Hietzing, Hietzinger Hauptstraße Nr. 4; 6. für den XIV. und XV. Bezirk: XIV., Ullmannstraße Nr. 48, und XVI., Fröbelgasse Nr. 21; 7. für den XVI. Bezirk: XVI., Redtenbachergasse Nr. 7, Parterre; 8. für den XVII. Bezirk: XVII., Pezzlgasse Nr. 121; 9. für die I., II. und III. Section des XVIII. Bezirkes: XVIII., Theresiengasse Nr. 81, Parterre im Hofe; 10. für die IV., V. und VI. Section des XVIII. Bezirkes: XVIII., Friedrich Wagnergasse Nr. 4; 11. für den XIX. Bezirk: XIX., Silbergasse Nr. 54.

§ 10.

Die städtischen Unternehmer sind verpflichtet, die Vornahme der Räumung einen Tag vorher in den betreffenden Häusern anzumelden und hienach die Räumung auch zu vollziehen.

§ 11.

Die Hauseigenthümer werden ersucht, bei der Controle der Canal- und Senkgrubenräumung in der Weise mitzuwirken, dass sie oder ihre Bestellten die vorgenommenen Räumungen der Hauscanäle und Senkgruben in den sogenannten Räumungsbüchern der Unternehmer bestätigen, wobei mit aller Genauigkeit vorzugehen ist. Insbesondere wollen mangelhafte oder gar nicht erfolgte Räumungen als vorgenommen nicht bestätigt werden.

Die Einholung dieser Bestätigung erfolgt durch die städtischen Canalaufseher.

§ 12.

Wenn sich bei der Räumung der Hauscanäle und Senkgruben Anstände ergeben, so ist die Nachräumung durch den Unternehmer binnen 24 Stunden über Aufforderung der behördlichen Organe vorzunehmen.

§ 13.

Die Außerachtlassung der im § 2 dieser Kundmachung getroffenen Anordnung wird nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, an den Schuldtragenden geahndet werden.

§ 14.

Durch diese Kundmachung wird jene vom August 1893, M.-Z. 33883/V, betreffend die Besorgung der Canal- und Senkgrubenräumung in den Bezirken XI bis XIX durch städtische Unternehmer, außer Wirksamkeit gesetzt.

12.

(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das städt. Krankenhaus in Eggenburg und Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe.)

Der Statthalter Graf Kielmansegg hat unterm 28. December 1896, Z. 119326, nachstehende Kundmachung erlassen:

Das von der Stadtgemeinde Eggenburg errichtete Krankenhaus in Eggenburg wird im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse als öffentliches Krankenhaus erklärt.

Die Verpflegstaxe für das „öffentliche Krankenhaus in Eggenburg" wird vom n.-ö. Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vom 1. Jänner 1897 angefangen mit 1 fl. 50 kr. für die I. Verpflegsclasse und mit 90 kr. für die II. Verpflegsclasse per Kopf und Tag festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

13.

(Verständigung der Arbeiter-Unfallsversicherungsanstalt in Fällen der Einleitung des Strafverfahrens bei Unfallserhebungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. Jänner 1897, Z. 115967 (M.-Z. 1537/XVIII), Nachstehendes angeordnet:

Im Nachhange zu dem Erlasse vom 17. August 1896, Z. 67203 (siehe Amtsblatt Nr. 95 ex 1896 „Gesetze, Verordnungen ꝛc." XI, 4 [pag. 106]), mit welchem die mit den Unfallserhebungen betrauten politischen Behörden I. Instanz angewiesen wurden, in jenen Fällen, in welchen ein Verschulden dritter Personen an dem Unglücke nicht ausgeschlossen erscheint, den instruierten Act sogleich an das zuständige Strafgericht (beziehungsweise der Staatsanwaltschaft) abzutreten, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, vor der Übersendung des Original-Unfallerhebungs-Protokolles an das Strafgericht jedesmal eine beglaubigte Abschrift desselben ohne Verzug der Arbeiter-Unfallsversicherungsanstalt in Wien zu übermitteln, damit durch das inmitten liegende Strafverfahren nicht eine Verzögerung in der Rentenfeststellung verursacht werde.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

14.

(Das Auflegen des Hauptvoranschlages der Stadt Wien zur öffentlichen Einsicht.)

Bürgermeister Strobach hat mit Präsidial-Erlass vom 23. Dember 1896, Z. 10592, dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 18. December 1896 beschlossen, es sei von dem bisherigen Usus hinsichtlich der Einschaltung der Kundmachung in die „Wiener Zeitung" wegen Einsichtnahme in die Hauptvoranschläge Umgang zu nehmen und in Hinkunft das Aufliegen der Hauptvoranschläge zur öffentlichen Einsicht sofort nach der durch den Magistrat erfolgten Vorlage zu veranlassen.

Hievon setze ich den Magistrat mit der Weisung in die Kenntnis, bei der Vorlage der nächstjährigen Hauptvoranschläge schon in den bezüglichen Anträgen hierauf Bedacht zu nehmen.

Magistrat:

15.

(Gebüren[Stempel-]pflicht saldierter Rechnungen.)

Magistratsrath Silberbauer hat mit Currende vom 7. December 1896, M.-Z. 205097/III, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die Stadtbuchhaltung hat am 23. November 1896, Z. 14832, die nachstehende Zuschrift an den Magistrat gerichtet:

„Nach § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, sind Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden bis zum Betrage von einschließlich 10 fl. stempelfrei, Rechnungen über 10 bis einschließlich 50 fl. mit einem Kreuzer per Bogen und solche über 50 fl. mit fünf Kreuzer per Bogen zu stempeln.

Diese Gebür ist durch die Anhaftung des Stempels bei Ausfertigung der Rechnung zu entrichten, und ist zur Begründung derselben nur erforderlich,

dass die Person oder das Geschäft des Ausstellers durch Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. aus der Rechnung ersehen werden kann.

Zufolge des zur M.-Z. 76570 ex 1889 eingelangten Präsidial-Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 22. Februar 1889, Z. 192 Praes., hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 7. Februar 1889, Z. 37271 ex 1888, bekanntgegeben, inwieweit die Cassen der Gemeinden als öffentliche Cassen anzusehen sind, und daher die bei solchen eingebrachten, mit der Saldierungsclausel versehenen Rechnungen im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 (T. P. 82, 2) der Gebür nach Scala II (T. P. 47 a) unterliegen.

Hinsichtlich dieser Gebürenpflicht saldierter Rechnungen, Conti 2c. hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 23. Juli 1882, Z. 20349 (Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1883, Nr. 1, präcisiert, dass die unbedingte Gebürenfreiheit der Rechnungen bis einschließlich 10 fl. auch für die bei öffentlichen Cassen eingebrachten saldierten Rechnungen in Geltung bleibe, und dass, da bei solchen Cassen anstatt der Quittung eingebrachte Rechnungen über einen 10 fl. übersteigenden Betrag der Scalagebür und infolgedessen nicht auch dem Rechnungsstempel unterliegen, der bereits vorschriftsmäßig auf solchen Rechnungen angebrachte Rechnungsstempel von einem oder fünf Kreuzer lediglich auf die Scalagebür zu ergänzen ist.

Diesen Bestimmungen ist seither entsprochen worden, und haben die städtischen Contrahenten bei der Saldierung ihrer Rechnungen stets den nach Abschlag des Rechnungsstempels sich ergebenden restlichen Betrag des Quittungsstempels durch Anbringung der entsprechenden Stempelmarken berichtigt.

Es kommt aber vor, dass Rechnungen schon bei ihrer Überreichung zur Prüfung oder Liquidierung im Vertrauen auf die Sicherheit im städtischen Dienste mit der Saldierungsclausel versehen sind, und es ist hiebei in einigen Fällen wahrgenommen worden, dass der entsprechende Quittungsstempel hiebei am Schlusse der Rechnung aufgeklebt und mit der Saldierungsclausel beziehungsweise Empfangsbestätigung überschrieben wurde.

Nachdem ein solches Dokument unstreitig den Charakter einer detaillierten Quittung an sich trug und mit dem vollen gesetzlichen Stempelbetrage vergebürt erschien, wurde dasselbe auch von den übernehmenden städtischen Organen nicht beanständet.

Von dem gegenwärtig zur hierämtlichen Stempelrevision entsendeten k. k. Finanz-Obercommissär wurden jedoch solche Rechnungen beanständet, weil nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Gebürengesetzes solche Rechnungen unbedingt auf schon gestempeltes Papier zu schreiben sind, und in dem vorgeschilderten Falle ohne Rücksicht auf den unten richtig abgestatteten Quittungsstempel das Gebrechen einer ungestempelt ausgestellten Rechnung vorliegt.

Da sich nach hierortiger Ansicht gegen diesen Anstand keine stichhältige Einwendung erheben lässt, kann die Buchhaltung den löblichen Magistrat hievon nur mit dem Ersuchen verständigen, sämmtliche Organe, denen die Übernahme von Conten obliegt, dahin zu beauftragen, dass die einlangenden Rechnungen städtischer Contrahenten und Lieferanten, sofern dieselben über einen 10 fl. übersteigenden Betrag ausgestellt sind, im Sinne des § 21 der allgemeinen Bestimmungen des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, beziehungsweise des § 3 des Anhanges I. hiezu (Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70) schon auf das mit der gesetzmäßigen Stempelmarke versehene Papier geschrieben sein müssen, welcher Stempel zwar im Falle der am Schlusse einer solchen Rechnung beigefügten Empfangsbestätigung über den Betrag der vorstehenden Rechnung in den hiebei zu verwendenden scalamäßigen Quittungsstempel eingerechnet werden darf, niemals aber durch letzteren ersetzt werden kann."

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anweisung der unterstehenden Organe verständigt.

16.

(Anzeigepflicht der städtischen Beamten und Diener, betreffend ihre Intervention bei civil- und strafgerichtlichen Verhandlungen.)

Magistrats-Director Tachan hat unterm 30. December 1896, M.-D.-Z. 2787, an die Vorstände sämmtlicher städtischen Bureaux, Ämter und Anstalten nachstehende Currende erlassen:

Mit der hierämtlichen Currende vom 25. Februar 1896, M.-D.-Z. 178, neuerlich in Erinnerung gebracht, mit der Currende vom 26. Juli 1894, M.-D.-Z. 878 (siehe Amtsblatt Nr. 65 ex 1894, „Verordnungen VII, 13", pag. 46), wurde die Anordnung getroffen, dass jene städtischen Beamten und Diener, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Geklagte oder als Zeugen oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, der Magistrats-Direction hievon unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Tage der Verhandlung, für welchen die Vorladung lautet, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Da nun mit der Befolgung dieser Anordnung für die betreffenden Beamten und Diener ein bedeutender Zeit- und Arbeitsverlust verbunden ist, so finde ich mich in Abänderung der oberwähnten Currende bestimmt, nunmehr die Verfügung zu treffen, dass in Hinkunft die vorerwähnte Anzeige seitens der betreffenden Beamten und Diener nicht mehr der Magistrats-Direction, sondern dem unmittelbaren Amtsvorstande zu erstatten ist.

Dem Ermessen des Amtsvorstandes wird es anheimgestellt, in jenen Fällen, deren Kenntnis aus dienstlichen oder aus anderen Rücksichten (etwa wegen der Bedeutung der Straffache) für die Magistrats-Direction von Interesse ist oder in Fällen, in welchen irgend eine Weisung oder eine Verfügung zu erlassen ist, einen diesbezüglichen schriftlichen Bericht rechtzeitig an die Magistrats-Direction zu erstatten, eventuell, wenn es nothwendig sein sollte, den betreffenden Anzeigeleger anzuweisen, sich persönlich diesfalls bei der Magistrats-Direction vorzustellen.

In diesem Sinne ist auch seitens der außerhalb des Wiener Gemeindegebietes bestehenden städtischen Anstalten im Gegenstande vorzugehen.

Die vorstehende Verfügung hat auch rücksichtlich der Vorladungen in civilrechtlichen Angelegenheiten platzzugreifen.

Die Herren Vorstände der städtischen Departements, Bureaux und Anstalten werden ersucht, diese Currende den ihnen zugetheilten Beamten und Dienern zur Kenntnis zu bringen und von denselben fertigen zu lassen.

17.

(Die Tragung der Kosten für die Herstellung, beziehungsweise das Reinigen der Öfen in den Naturalwohnungen städtischer Bediensteter.)

Der Wiener Magistrat hat in seiner Sitzung vom 7. Jänner 1897 zur M.-Z. 146810/IX ex 1896 nachstehenden Beschluss gefasst:

Es werden seitens der Gemeinde nur die Kosten für die Herstellung der Öfen in gebrauchsfähigen Zustand (Ausbesserungen, Verputzen 2c.) getragen werden, während es jedoch dem Inhaber der Naturalwohnung obliegt, die durch den gewöhnlichen Gebrauch erforderlich werdende Reinigung (Ausputzen) der Öfen auf seine eigenen Kosten zu veranlassen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

(Abänderung des Heimatgesetzes.)

Gesetz vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1.

Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2.

Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§ 3.

Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche gemäß der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105,

ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 4.

Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebürenfrei zu behandeln.

§ 5.

Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

§ 6.

Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Anspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§ 2 bis 4 beziehungsweise 5 von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

§ 7.

Außer den in den §§ 2 bis 4 beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluss jeder Berufung die Gemeinde.

§ 8.

Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.

§ 9.

Zur Einführung einer Gebür für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebüren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebüren haben in die Gemeindecassa einzufließen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebür nicht erhoben werden.

§ 10.

Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn des Laufes der im Artikel I, § 2, festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

19.

(Steuerabschreibung wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses.)

Gesetz vom 24. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 223, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfpercentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Falle, als der Mietzins für ein der Hauszinssteuer oder der fünfpercentigen Steuer vom reinen Zinsertrage unterliegendes Gebäude ganz oder theilweise uneinbringlich wird, hat auf Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers des Gebäudes die Abschreibung der auf den uneinbringlich gewordenen Mietzinsbetrag nach Maßgabe der Vorschreibung entfallenden Quote der Hauszinssteuer, beziehungsweise der fünfpercentigen Steuer vom reinen Zinsertrage zu erfolgen.

§ 2.

Als uneinbringlich im Sinne dieses Gesetzes hat derjenige Mietzinsbetrag zu gelten, welcher nach Ablauf der Mietperiode, für welche derselbe fällig geworden ist (Halbjahr, Vierteljahr, Monat), noch unberichtigt aushaftet und welcher auch durch die gerichtliche Execution nicht hereingebracht werden konnte.

Die Uneinbringlichkeit gilt als erwiesen, wenn entweder die gerichtliche Execution thatsächlich erfolglos, beziehungsweise mit einem unzureichenden Erfolge durchgeführt, oder ihre Durchführung vom Gerichte in Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 74, als unzulässig erkannt wurde.

Ausnahmsweise kann die Finanz-Landesbehörde nach ihrem Ermessen die Steuerabschreibung auch auf Grund anderer Beweismittel bewilligen, falls durch letztere in unzweifelhafter Weise dargethan wird, dass die Durchführung der gerichtlichen Execution aus dem Grunde erfolglos bleiben müsste, weil keine Executionsobjecte oder nur solche Objecte vorhanden sind, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert, auf die an diesen Objecten anderen Gläubigern bereits zustehenden Pfandrechte, oder auf die von dritten Personen hinsichtlich dieser Objecte erhobenen Ansprüche sich klar ergibt.

§ 3.

Von der Steuerabschreibung sind jene Mietzinse ausgeschlossen, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hausbesitzer bis zum vierten Grad verwandt oder mit demselben verschwägert sind, oder in einem Dienstverhältnisse zu dem Hausbesitzer stehen, beziehungsweise standen.

§ 4.

Der Anspruch auf Steuerabschreibung ist, bei Verlust desselben, binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich wurde, bei der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz mittels eines stempelfreien Gesuches unter Beibringung der Behelfe für den Nachweis der Uneinbringlichkeit des Mietzinses geltend zu machen.

§ 5.

Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die ihm nachträglich auf den rückständigen Mietzins, für welchen er um Steuerabschreibung angesucht hat, zukommenden Zahlungen oder sonstigen Vortheile binnen 14 Tagen nach deren Erlangung der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz anzuzeigen.

Insofern inzwischen bereits die Steuerabschreibung erfolgt ist, hat die Steuerbemessungsbehörde I. Instanz die auf die nachträgliche Zahlung oder den Geldeswert des sonstigen Vortheiles entfallende Steuerquote wieder in Vorschreibung zu bringen.

§ 6.

Die Unterlassung der im § 5 bezeichneten Anzeige in der vorgeschriebenen Frist begründet eine Steuerhinterziehung, für welche der Hausbesitzer neben der nachträglichen Steuervorschreibung als Strafe den ganzen, der Steuervorschreibung entzogenen Zinsbetrag, sowie das Zwei- bis Zehnfache des entfallenden Steuerbetrages zu entrichten hat.

Denselben Strafen, abgesehen von der etwaigen Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze, unterliegt der Hausbesitzer, welcher auf Grund einer nur zum Scheine erfolglos geführten gerichtlichen Execution oder auf Grund anderer falscher oder irreführender Angaben eine Steuerabschreibung erschleicht oder zu erschleichen versucht.

§ 7.

Dem Anzeiger der im § 6 bezeichneten Steuerhinterziehungen gebürt hinsichtlich der von ihm zur Anzeige gebrachten Zahlungen oder Vortheile der ganze der Steuervorschreibung entzogene und vom Hausbesitzer als Strafe entrichtete Zinsbetrag.

§ 8.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen oder Entscheidungen der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz ist der Recurs, auf welchen das Gesetz vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, Anwendung findet, zulässig.

Über solche Recurse entscheidet endgiltig die Finanz-Landesbehörde.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, in Wirksamkeit.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

20.

(Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linien-Verzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Bier-Erzeugung daselbst.)

Gesetz vom 4. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§ 1.

Der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird für jedes Jahr, in welchem das auf dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, beruhende Ergebnis der Linien-Verzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Bier-Erzeugung in Wien nach Abzug der damit verbundenen Steuerrestitutionen, Gefällsrückgaben jeder Art und ordentlichen Auslagen mehr als 7,700.000 fl. beträgt, der Mehrbetrag bis zur Summe von 400.000 fl. und, falls derselbe diese Summe übersteigt, noch ein Drittel von dem Überschusse überwiesen, wenn die niederösterreichische Landesgesetzgebung innerhalb

der im Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, normierten Frist die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen ausspricht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

21.

(Abänderung der Reichsraths-Wahlordnung.)

Gesetz vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. 226, betreffend die Abänderung des § 9 der Reichsraths-Wahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise vom 4. October 1882.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der fünfte Absatz des § 9 wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer dem gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindemitglieder zur Wahl der Abgeordneten beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens vier Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die directen Personalsteuern in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896/97 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

1896.

Nr. 220. Gesetz vom 25. October 1896, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 221. Staatsvertrag vom 25. Juni 1887 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Oriental von Uruguay wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 222. Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.*)

Nr. 223. Gesetz vom 24. October 1896, betreffend die Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfpercentigen Steuer vom reinen Zinsertrage wegen Uneinbringlichkeit des Mitzinses.*)

Nr. 224. Gesetz vom 4. November 1896, wegen Betheilung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Bier-Erzeugung daselbst.*)

Nr. 225. Gesetz vom 4. December 1896, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1897 bewilligt wird.

Nr. 226. Gesetz vom 5. December 1896, betreffend die Abänderung des § 9 der Reichsraths-Wahlordnung vom 2. April 1873, beziehungsweise vom 4. October 1882.*)

Nr. 227. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1896, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Classe in Troppau zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 228. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 25. November 1896, womit die Einreihung der nach Auflassung der forstwirtschaftlichen Lehranstalt in Eulenberg neu errichteten höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlautbart wird.

Nr. 229. Verordnung des Justizministeriums vom 5. December 1896, betreffend die Ausführung des Artikels IV des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 85).

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 230. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. December 1896, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 231. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. December 1896, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Hennersdorf in Schlesien.

Nr. 232. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. December 1896, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1897.

Nr. 233. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. December 1896, betreffend die Einführung der Flagge für die Seehandelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie bei den k. k. Finanzwachschiffen.

Nr. 234. Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1896, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Czyżowice sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mościska in Galizien.

Nr. 235. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. December 1896, betreffend die Abänderung der „Bemerkungen" über die Einrichtung des Formulares 3 zur Nachweisung II für den Rechnungsabschluss und den statistitischen Bericht der Bruderladen.

Nr. 236. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. December 1896, womit die im § 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 127) erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge abgeändert werden.

Nr. 237. Gesetz vom 23. December 1896, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 238. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1896, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R.-G.-Bl. 237) wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Nr. 239. Verordnung des Finanzministers vom 14. December 1896, womit die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen auf den Betrag von siebzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird.

Nr. 240. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1896, mit welcher die Ministerial-Verordnungen vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. 167) und vom 10. November 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 216), betreffend die Gefahrenclasseneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ergänzt, respective abgeändert werden. *)

Nr. 241. Verordnung des Ministers des Innern vom 18. December 1896, womit Bestimmungen des Anhanges zur Ministerial-Verordnung vom 23. September 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 170), betreffend die Durchführungsbestimmungen zur Reichsraths-Wahlordnung, abgeändert werden.

Nr. 242. Gesetz vom 23. December 1896, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Jänner 1897.

Nr. 243. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern vom 19. December 1896, betreffend Abänderung der Bestimmungen des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 45), betreffend den Verkehr mit Tabakextract.

Nr. 244. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. December 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Local-Commission in Laibach in eine Steueradministration.

1897.

Nr. 1. Staatsvertrag vom 10. März 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 2. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. December 1896, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes in Parenzo zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

Nr. 3. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. December 1896, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Preuß.-Heinersdorf zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Streckenzugsverkehre über preußisches Gebiet.

Nr. 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. December 1896, betreffend das Verbot der Verwendung irrespirable Gase entwickelnder Heizvorrichtungen ohne verlässliche Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase in geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen.

Nr. 5. Gesetz vom 1. Jänner 1897, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1896 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Nr. 6. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Jänner 1897, betreffend die Zollbehandlung von Knochenkohle zur Kunstdünger-Erzeugung.

Nr. 7. Gesetz vom 30. December 1896, betreffend die Bewilligung eines Credites für die officielle Betheiligung an der Weltausstellung 1900 in Paris.

Nr. 8. Gesetz vom 31. December 1896, betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen.

Nr. 9. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, dann der Constructeure an den technischen Hochschulen.

Nr. 10. Kaiserliches Patent vom 20. Jänner 1897, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Schlesien, Tirol, Görz und Gradisca, Istrien und Vorarlberg.

Nr. 11. Kaiserliches Patent vom 22. Jänner 1897, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen.

Nr. 12. Kaiserliches Patent vom 22. Jänner 1897, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Nr. 13. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, a) Großgrundbesitz; nicht fideicommissarischer großer Grundbesitz, ZZ. 1 und 4, abgeändert werden.

Nr. 14. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, d) Landgemeinden, ZZ. 15 und 16, abgeändert werden.

Nr. 15. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Dalmatien, a) Höchstbesteuerte, Z. 1, und d) Landgemeinden, Z. 1, abgeändert werden.

Nr. 16. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, ZZ. 3 und 6, abgeändert werden.

Nr. 17. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 1, 22, 23 und 27, abgeändert werden.

Nr. 18. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns, b) Städte, Z. 12, und d) Landgemeinden, Z. 5, abgeändert werden.

Nr. 19. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Salzburg, b) Städte, abgeändert werden.

Nr. 20. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Krain, d) Landgemeinden, Z. 2, abgeändert wird.

Nr. 21. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in der Bukowina, d) Landgemeinden, ZZ. 2 und 3, abgeändert werden.

Nr. 22. Gesetz vom 22. Jänner 1897, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-Wahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Görz und Gradisca, d) Landgemeinden, Z. 1, abgeändert werden.

B. Landesgesetzblatt.

1896.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 16. November 1896, Z. 11766/L.-S.-R., betreffend einige Änderungen in der territorialen Eintheilung der Schulbezirke des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

1897.

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1897, Z. 302/Pr., betreffend die Wahlorte für die in Niederösterreich stattfindenden Reichsrathswahlen in der Wählerclasse der Landgemeinden und in den aus Gerichtsbezirken bestehenden Wahlbezirken der allgemeinen Wählerclasse.

Nr. 2. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. December 1896, Z. 21790, womit die in Durchführung des § 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 43, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassene Verordnung vom 20. September 1893, Z. 48990, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 40, abgeändert wird.

Nr. 3. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. December 1896, womit die im § 9 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau enthaltenen, mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 127, erlassenen Bestimmungen über die Mitführung von Waidzillen seitens größerer Fahrzeuge abgeändert werden.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. December 1896, Z. 115123, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1897 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. December 1896, Z. 109154, betreffend die Neubestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissär-Stellvertreters für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon.*)

Nr. 6. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 28. December 1896, Z. 81770, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1897.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1897, Z. 122857, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1897 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebürende Mittagskost.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1897, Z. 3508, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1897.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen" 2c. vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.